

RS OGH 1972/4/25 4Ob538/72 (4Ob539/72), 5Ob572/78, 1Ob17/92, 1Ob602/92, 2Ob2207/96i, 3Ob152/97t, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1972

Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB §233 C

Rechtssatz

Die Genehmigung ist Wirksamkeitsvoraussetzung, aber nicht Bestandteil des Vertrages. Ihre Wirkung besteht darin, dass der wegen der Notwendigkeit, die Zustimmung des zur Wahrung der Interessen des Pflegebefohlenen berufenen Gerichtes einzuholen, vorerst noch nicht voll wirksame Vertrag nun so verbindlich wird, als ob er von Anfang an gültig geschlossen worden wäre. Trotz des bis zur Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages bestehenden Schwebezustandes bleiben die außer dem Pflegebefohlenen am Vertrag Beteiligten daran gebunden. Dieser Zustand wird grundsätzlich erst mit der Entscheidung über die erforderliche Genehmigung durch das Pflugschaftsgericht beendet. Die Genehmigung ändert den Inhalt des Vertrages nicht. Sie ergänzt nur die fehlende volle Verpflichtungsfähigkeit des Minderjährigen oder der für ihn handelnden Personen. Die Genehmigung durch das Pflugschaftsgericht besagt daher auch nichts darüber, ob der Vertrag sonst gültig war oder seine Verbindlichkeit wegen einer inzwischen eingetretenen Änderung der Verhältnisse oder aus einem sonstigen Grund wieder weggefallen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 538/72
Entscheidungstext OGH 25.04.1972 4 Ob 538/72
Veröff: EvBl 1972/244 S 462
- 5 Ob 572/78
Entscheidungstext OGH 18.04.1978 5 Ob 572/78
Auch
- 1 Ob 17/92
Entscheidungstext OGH 24.06.1992 1 Ob 17/92
Auch; nur: Die Genehmigung ändert den Inhalt des Vertrages nicht. (T1)
- 1 Ob 602/92
Entscheidungstext OGH 22.03.1993 1 Ob 602/92
nur T1; nur: Sie ergänzt nur die fehlende volle Verpflichtungsfähigkeit des Minderjährigen oder der für ihn

handelnden Personen. (T2)

- 2 Ob 2207/96i

Entscheidungstext OGH 19.09.1996 2 Ob 2207/96i
nur T2

- 3 Ob 152/97t

Entscheidungstext OGH 15.10.1997 3 Ob 152/97t

nur: Trotz des bis zur Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages bestehenden Schwebzustandes bleiben die außer dem Pflegebefohlenen am Vertrag Beteiligten daran gebunden. (T3)

- 1 Ob 322/99f

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 322/99f

nur: Die Genehmigung ändert den Inhalt des Vertrages nicht. Sie ergänzt nur die fehlende volle Verpflichtungsfähigkeit des Minderjährigen oder der für ihn handelnden Personen. (T4)

Beisatz: Die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ergänzt somit nur die fehlende volle Verpflichtungsfähigkeit des Minderjährigen bzw die Vertretungsmacht der für ihn handelnden Personen, ersetzt aber nicht das Fehlen sonstiger gesetzlicher Erfordernisse, die die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrags zur Folge haben. Die Genehmigung eines Vertrags durch das Pflęschaftsgericht kann daher auch keine Aussage darüber enthalten, ob der genehmigte Vertrag nichtig oder anfechtbar ist. (T5)

- 7 Ob 78/01y

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 78/01y

Ähnlich

- 7 Ob 8/02f

Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 8/02f

Auch; Beis wie T5

- 5 Ob 57/02x

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 57/02x

Vgl auch; nur: Die Genehmigung ist Wirksamkeitsvoraussetzung, aber nicht Bestandteil des Vertrages. Ihre Wirkung besteht darin, daß der wegen der Notwendigkeit, die Zustimmung des zur Wahrung der Interessen des Pflegebefohlenen berufenen Gerichtes einzuholen, vorerst noch nicht voll wirksame Vertrag nun so verbindlich wird, als ob er von Anfang an gültig geschlossen worden wäre. (T6)

Beisatz: Die Genehmigung macht das genehmigte Geschäft zwischen den Geschäftspartnern rückwirkend voll wirksam. (T7)

Veröff: SZ 2002/64

- 8 Ob 95/02g

Entscheidungstext OGH 19.04.2002 8 Ob 95/02g

Auch; nur T2; Beisatz: Die Beurteilung allfälliger anderer Mängel des Rechtsgeschäftes ist nicht Inhalt der Genehmigung. (T8)

- 5 Ob 180/02k

Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 180/02k

Vgl auch; Beisatz: Ein durch die Versagung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung unwirksam gewordenes Rechtsgeschäft kann vom später geschäftsfähig Gewordenen nicht einseitig bestätigt und damit rechtswirksam gemacht werden. (T9)

- 6 Ob 286/05k

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 286/05k

Vgl auch; Beisatz: Ohne Zustimmung geschlossene Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte sind unabhängig von deren wirtschaftlicher Vorteilhaftigkeit für den Geschäftsunfähigen schwebend unwirksam. Bis zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung sind beide Teile gebunden, sie können also während der Schwebzeit vom Vertrag nicht zurücktreten. Der Geschäftsunfähige hat kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung dieses Schwebzustandes (vgl auch § 865 letzter Satz ABGB). (T10)

- 6 Ob 78/06y

Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 78/06y

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T5 nur: Die Genehmigung eines Vertrags durch das Pflęschaftsgericht kann daher

auch keine Aussage darüber enthalten, ob der genehmigte Vertrag nichtig oder anfechtbar ist. (T11)

- 9 Ob 25/09f

Entscheidungstext OGH 26.08.2009 9 Ob 25/09f

Vgl auch; nur T3

- 8 Ob 128/10x

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 128/10x

Auch; nur T2

- 1 Ob 95/12w

Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 95/12w

Auch; nur: Die Genehmigung ändert den Inhalt des Vertrages nicht. Sie ergänzt nur die fehlende volle Verpflichtungsfähigkeit des Minderjährigen oder der für ihn handelnden Personen. Die Genehmigung durch das Pflschaftsgericht besagt daher auch nichts darüber, ob der Vertrag sonst gültig war oder seine Verbindlichkeit wegen einer inzwischen eingetretenen Änderung der Verhältnisse oder aus einem sonstigen Grund wieder weggefallen ist. (T12)

Beis wie T5; Beis wie T8

- 3 Ob 99/14a

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 99/14a

Auch; Beis wie T11

- 2 Ob 52/16k

Entscheidungstext OGH 27.04.2017 2 Ob 52/16k

Auch; Beisatz: Hier: Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG. (T13); Veröff: SZ 2017/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0049181

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at